

Antrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Leiharbeit begrenzen und sozial fair gestalten

Der Landtag stellt fest:

Der Landtag Brandenburg begrüßt den Abschluss des Flächentarifvertrages der nordwestdeutschen Stahlindustrie zum 1. Oktober 2010. In diesem Flächentarifvertrag wurde erstmalig der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ für Leiharbeiter verankert. Darüber hinaus ist weiterhin die Politik gefordert, den Fehlentwicklungen in der Leiharbeitsbranche mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken. Damit die mit der Leiharbeit einhergehenden Flexibilitätsvorteile nicht zu Lasten der Zeitarbeitnehmer und der Stammbeschaften gehen, ist eine Regulierung der Zeitarbeiterbranche dringend geboten.

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, sich auf Ebene des Bundes dafür einzusetzen, dass bestehende Gesetze unter der Berücksichtigung folgender Forderungen novelliert werden:

- Der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ sowie generell gleiche Arbeitsbedingungen für Leiharbeiterinnen und -arbeiter und Stammbeschaft müssen ohne Ausnahme gelten.
 - Leiharbeiterinnen und -arbeiter müssen unbefristet bei der Leiharbeitsfirma eingestellt werden. Das Arbeitsverhältnis darf nicht auf die Dauer des Einsatzes im Einsatzbetrieb begrenzt werden.
- Die Möglichkeit der konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung durch eigene Leiharbeitsgesellschaften muss begrenzt werden.
- Betriebsräte im Entleihbetrieb sollen ein Mitbestimmungsrecht über den Einsatz von Leiharbeiterinnen und -arbeiter erhalten.

Begründung:

Bis zum Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise erlebte die Leiharbeit eine deutliche Ausweitung durch den konjunkturellen Aufschwung, die Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und veränderte betriebliche Strategien zur Leiharbeitsnutzung. Allerdings haben Fehlentwicklungen in der Leiharbeit u.a. bewirkt,

dass die prekäre Beschäftigung zugenommen hat. In vielen Branchen wird Leiharbeit zu Tariffucht und Lohndumping genutzt. Das Flexibilisierungsinstrument Leiharbeit hat sich im Zuge der Lockerung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zunehmend zu einem Instrument der strategischen Unternehmensführung entwickelt, um damit Arbeitsstandards, z.B. im Gesundheitssektor, zu senken. Dabei kann Leiharbeit durchaus ein sinnvolles Instrument des Arbeitsmarktes sein, wenn es darum geht, kurzfristig Auftragsspitzen zu bewältigen. Allerdings hat die Leiharbeit nur sozial geregelt eine Zukunft.

Für den Großteil der Leiharbeitskräfte gelten mittlerweile die niedrigen tariflichen Löhne der Leiharbeitsbranche. Da es noch keinen gesetzlichen Mindestlohn für die Leiharbeitsbranche gibt, ist es unabdingbar, dass für Leiharbeitnehmer die gleiche Bezahlung und die gleichen Arbeitsbedingungen gelten wie für die Stammebelegschaft.

Das Beschäftigungsrisiko in der Leiharbeit darf nicht einseitig zu Lasten des Leiharbeitnehmers bzw. der Leiharbeiterin verlagert werden. Sie sollen vielmehr dauerhaft bei der Leiharbeitsfirma angestellt sein und nicht nur gezielt für die Dauer eines bestimmten Einsatzes bei der Entleihfirma (Einsatzbetrieb) beschäftigt werden. Nur so kann erreicht werden, dass sie auch in der verleihfreien Zeit in einem Arbeitsverhältnis stehen und Lohn erhalten.

Darüber hinaus muss die Möglichkeit zur konzerninternen Arbeitnehmerüberlassung begrenzt werden. Auch diese Maßnahme soll verhindern, dass Stammebelegschaft durch Leiharbeitnehmer ersetzt wird.

Im Sinne der sozial geregelten Leiharbeit gilt es, grundsätzlich die Rechte des Betriebsrates im Entleihbetrieb zu stärken, bezüglich der Eingruppierung von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern nach Umfang und Zeitdauer.

Ralf Holzschuher
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE